

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

27. April 1892.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vollstreckungsbeamten der Gemeinden, Seite 89. — Ministerial-Befanntmachung, Eröffnung der Ausschreibung-Berodnung zum Gehl über die Beschaffung des Personenhandes und der Beschließung vom 1. Januar 1875 betr., Seite 90. — Ministerial-Befanntmachung, Ertheilung des Equivale Zeichens des Deutschen Reichs an Herrn David S. R. Seid als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika betr., Seite 91. — Ministerial-Befanntmachung, Beschiel in der Hauptagentur der Allgemeinen Deutschen Post-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin betr., Seite 91. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 91. — Verdrückung, Seite 92.

[51] Gesetz, betreffend die Vollstreckungsbeamten der Gemeinden; vom 13. April 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Die Gemeindevorstände können sich auch in Angelegenheiten des Gesetzes über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879 — Regierungs-Blatt S. 153 — und des Gesetzes über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden vom 8. Mai 1879 — Regierungs-Blatt S. 245 — zur Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen, zur Einziehung und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen der auf Grund des § 5 des Gesetzes die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend